

## Tauglichkeit, Eignung

### Tauglichkeitsuntersuchungen und Arbeitsmedizinische Vorsorge für die Feuerwehr

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (§14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“). Auswahlverantwortung hierfür trägt der Unternehmer (hier der Aufgabenträger Brandschutz). Er hat den zu untersuchenden Personenkreis zu bestimmen, und deren Ergebnisse auszuwerten sowie ggf. Schlussfolgerungen (Einsatzbeschränkungen, Nachuntersuchungsfristen oder weitere ärztliche Hinweise) zu ziehen und entsprechende Festlegungen zu treffen. Die Kosten hierfür darf er nicht den Feuerwehrangehörigen auferlegen.

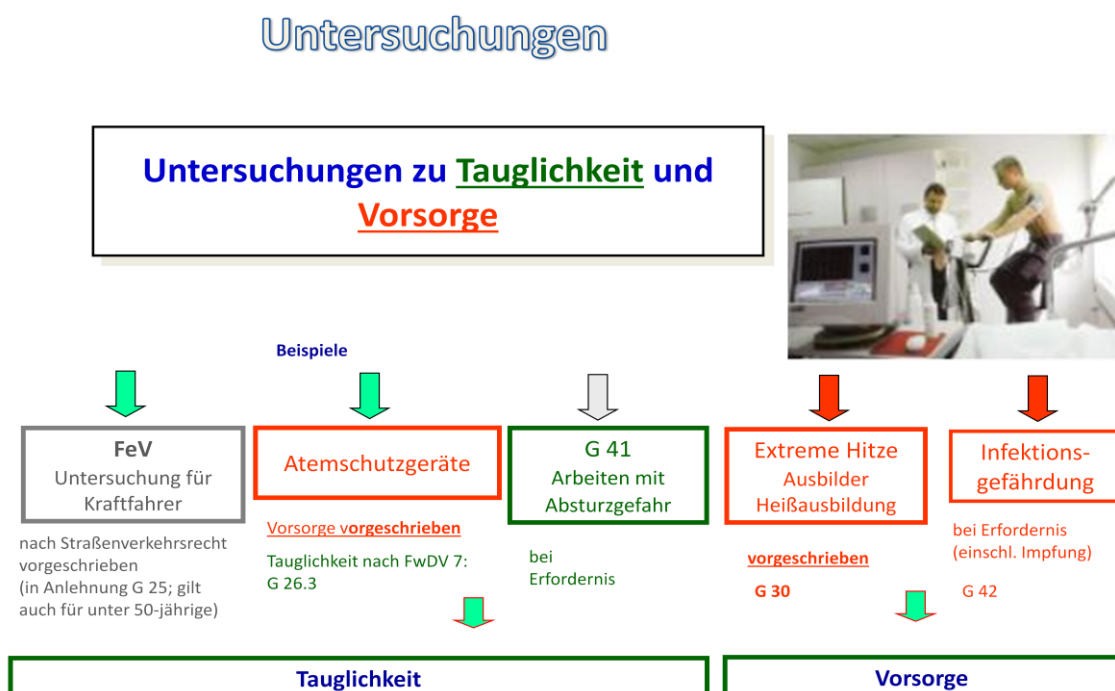
Untersuchungen als arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV sind für berufliche Tätigkeiten vorgeschrieben, die die Gesundheit der Beschäftigten gefährden können (arbeitsmedizinische Überwachung). Diese von Arbeitsmedizinern durchzuführenden Vorsorgemaßnahmen sind keine Tauglichkeitsuntersuchungen für Tätigkeiten, an die bestimmte körperliche Anforderungen gestellt werden müssen. Für letztere sind vereinzelt Tauglichkeitsanforderungen in gesonderten Rechtsvorschriften enthalten.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Tauglichkeit von Feuerwehrangehörigen sind bisher nach Zurückziehung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ nur noch in FwDV 7 „Atemschutz“ und in der DA zu §14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ enthalten. Hierbei sollte man sich an den DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen orientieren.

Eine weitere Hilfestellung bei der Beurteilung der Tauglichkeit/Eignung bietet die Entscheidungshilfe zu Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr der HFUK Nord.

Werden aus der Sicht der untersuchenden Ärzte fachärztliche Untersuchungen durch weitere hinzugezogene Ärzte notwendig, so gehen auch diese Kosten im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen zu Lasten des Aufgabenträgers Brandschutz.

Eine Übersicht über Tauglichkeitsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen ist in folgendem Bild dargestellt.



Eine „Grunduntersuchung“ im Sinne einer Eignungs- oder einer Vorsorgeuntersuchung für die „allgemeine Feuerwehrtauglichkeit“ sowie auch die „Einsatzdiensttauglichkeit“ für Feuerwehrangehörige gibt es bisher nicht.

Eignungsuntersuchungen gehören nicht zu Vorsorgeuntersuchungen gemäß ArbMedVV, sondern sind zwischen Unternehmer (hier Aufgabenträger Brandschutz) und Betriebsarzt nach ASiG sowie falls zuständig auch dem betreffenden Betriebs- oder Personalrat zu vereinbaren. Bei Zweifeln an der Tauglichkeit kann ein mit den Aufgaben vertrauter Arzt befragt werden (DA zu §14 DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" sowie TVFF).

Eine Hilfestellung zur Einschätzung der Tauglichkeit von Feuerwehrangehörigen für verschiedene Aufgaben in der Feuerwehr gibt die Entscheidungshilfe der HFUK Nord unter <http://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/entscheidungshilfe-hfuk-nord-vordrucke.php>.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist gemäß ArbMedVV für **Atemschutzgeräteträger** (Einsatz mit umluftunabhängigem schwerem Atemschutz) vorgeschrieben. Die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wird für das Tragen von Atemschutzgeräten durch Einsatzkräfte der Feuerwehren eine entsprechende Tauglichkeitsuntersuchung durch geeignete Ärzte vorschreiben. Wird diese Tauglichkeitsuntersuchung durchgeführt, ist auch gleichzeitig der Pflichtvorsorge nach ArbMedVV genüge getan.

Diese Untersuchungen der AGT sollen entsprechend den ‚DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen‘ nach dem Grundsatz G 26.3 „Atemschutzgeräte“ erfolgen.

Eine weitere Untersuchungsart kann erforderlich werden, wenn die Möglichkeit zum Tätigwerden im ungesicherten Bereich in der Höhe mit **Absturzrisiko** besteht. Das Risiko, im absturzgefährdeten Bereich arbeiten zu müssen (absturzgefährdeter Bereich = Bereich ohne kollektive Absturzsicherungen, wie z. B. Geländer), ist aus der Gefährdungsbeurteilung (tätigkeitsbezogen) zu ermitteln. Aus der Sicht der FUK können Atemschutzgeräteträger regelmäßig in den Zwang kommen, dort tätig werden zu müssen. Dabei sind auch kurzzeitige oder gelegentliche Arbeiten mit Absturzgefahr zu berücksichtigen. Diese Untersuchung sollte für Atemschutzgeräteträger als Tauglichkeitsuntersuchung vorgesehen werden. Diese Untersuchung nach G 41 wird bei Bedarf von den untersuchenden Ärzten gleichzeitig mit der G 26-Untersuchung für einen sehr geringen Aufpreis im Paket gleich mit angeboten. (Es ist daher kein weiterer neuer Untersuchungstermin zu vereinbaren.)

Eine generelle **Impfpflicht** zur Immunisierung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegen Hepatitis B (aktive Immunisierung) ist bisher nicht vorgesehen. Dennoch sind gemäß § 15 BioStoffV in Verbindung mit deren Anhang IV Immunisierungen verpflichtend zu veranlassen, wenn die Beschäftigten bestimmte Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung verrichten.

Dazu hat der Unternehmer im Kontext mit der ArbMedVV das Risiko einer Exposition der Feuerwehrangehörigen (z. B. mit Hepatitis B und C – Erregern) unter Mitwirkung des Betriebsarztes und ggf. der Fachkraft für Arbeitssicherheit mittels einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog für die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen bei nicht gezielter Tätigkeit mit Infektionsgefahren aufzustellen.

Eine Pflichtuntersuchung ist in der ArbMedVV für Notfall- und Rettungsdienste ausgewiesen. Daher ist für alle im Rettungsdienst eingesetzten Feuerwehrangehörige (in der Regel alle hauptamtlichen oder Berufsfeuerwehrleute) eine regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G 42 vorgeschrieben.

Einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind z. B. aber auch Feuerwehrangehörige, die bei der TH mit Unfallopfern und/oder (getrocknetem) Blut in Berührung kommen können. Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg empfiehlt den Trägern des Brandschutzes unter Einbeziehung der Beratung eines Arbeitsmediziners die Durchführung einer Risikobewertung zu diesem Thema.

Hier ist das Risiko einer Gefährdung hinsichtlich der Häufigkeit der Einsätze, der Vorgehensweise (insbesondere bei der technischen Rettung) und der Einsatzhäufigkeit einzelner Feuerwehrangehöriger zu berücksichtigen. Eine Angebotsuntersuchung nach G 42 (serologische Untersuchung) empfiehlt sich somit auch für häufig zur Technischen Hilfeleistung im Angriffstrupp eingesetzte Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist dem Feuerwehrangehörigen durch den Arzt ein Impfangebot zur prophylaktischen Immunisierung gegenüber Hepatitis B zu unterbreiten (Aufforderung dazu durch den Auftraggeber). Die Ablehnung des Impfangebotes allein ist kein Grund für die Formulierung gesundheitlicher Bedenken gegen die Ausübung der gefährdenden Tätigkeit bei der Feuerwehr.

Erforderliche Impfungen hat der Träger des Brandschutzes auf seine Kosten durchführen zu lassen. Er darf sie den Feuerwehrangehörigen nicht in Rechnung stellen. An dieser fakultativen prophylaktischen aktiven Immunisierung beteiligt sich die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg zunächst nicht.

*Dürfen Feuerwehrangehörige mit körperlichen Beeinträchtigungen im Feuerwehrdienst eingesetzt werden?*

Grundsätzlich dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (§ 14 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49). Bei Zweifeln bezüglich der Tauglichkeit ist ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt hinzuzuziehen. Diesem sind erforderlichenfalls konkret die zu erwartenden Belastungen des betreffenden Feuerwehrangehörigen aufzulisten.

Bereits bei der Aufnahme in die Feuerwehr sollte die Eignung der Bewerber anhand der jeweiligen vorgesehenen Aufgaben berücksichtigt werden. Besondere Anforderungen werden hinsichtlich der körperlichen und fachlichen Eignung an Atemschutzgeräteträger sowie an Taucher gestellt.

In wie weit Behinderungen einen universellen Einsatz ausschließen bzw. einschränken, hat der Aufgabenträger Brandschutz in Abstimmung mit dem ärztlichen Berater zu entscheiden. Ggf. ärztlicherseits attestierte Einschränkungen der Belastbarkeit schränken die Disponibilität des betreffenden Feuerwehrangehörigen für den universellen Einsatzdienst ein.

Darüber hinaus können Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten auch als Fachberater der Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie nicht in den regulären Dienst eingegliedert werden sollen (oder können). Hierüber entscheidet der Wehrführer (§ 1 (6) FeuLV).

Beim Aufgabenträger Brandschutz verbleibt die Auswahlverantwortung, die für die jeweils vorgesehenen Aufgaben geeigneten Personen auszuwählen. Über die Tauglichkeit der Feuerwehrangehörigen entscheidet letztendlich der Aufgabenträger Brandschutz anhand der Stellungnahme des hinzugezogenen Arztes. Er muss alles Erforderliche über die Auswahlkriterien, Verfahrensweisen und Entscheidungskompetenzen z. B. auch der Wehrführer zur Aufnahme von Feuerwehrangehörigen regeln.